

**Blockschülerwohnheim der  
Staatlichen Berufsschule Neustadt an der Aisch**

**Heimordnung**

Stand 03/2025

### **1. Vorwort**

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim hat für Auszubildende, die die Fachklassen der Parkett- und Bodenleger- oder der Technischen Modellbauer an der Staatl. Berufsschule Neustadt a. d. Aisch besuchen und nicht täglich nach Hause zurückkehren können, zwei Wohnheime errichtet. Träger der Blockschülerwohnheime ist der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich in diesen Heimen wohl fühlen und ihren schulischen Aufgaben nachkommen können.

Um jedem Schüler/jeder Schülerin einen ruhigen und angenehmen Aufenthalt in den Wohnheimen zu gewährleisten, wird gegenseitige Rücksichtnahme von allen Heimbewohnern und die Einhaltung bestimmter Regeln erwartet.

Das Verhalten der Auszubildenden innerhalb und außerhalb des Wohnheimes prägt nicht nur das Heimklima, sondern es fördert oder gefährdet auch das Ansehen der Wohnheime und der Berufsschule in der Öffentlichkeit. Es wird erwartet, dass dies die Schüler/innen in den Wohnheimen, in der Schule und bei Ausgängen berücksichtigen.

Die Heimordnung hat auch für volljährige Auszubildende uneingeschränkte Gültigkeit.

### **2. Heimpersonal**

Heimleiter/in und Betreuer/innen sind Ansprechpartner für die Heimbewohner/innen. Anregungen und konstruktive Kritik können jederzeit vorgetragen werden.

Das Heimpersonal übt das Haus- und Disziplinarrecht aus. Es trägt mit dafür Sorge, dass geordnete Zustände im Wohnheim herrschen, ein angenehmes Heimklima entsteht und Ansehen und Ruf des Wohnheims in der Öffentlichkeit gefördert werden.

Das Heimpersonal hat das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schüler/innen. Sie sind zu allen Kontrollen berechtigt, die zur Einhaltung der Hausordnung notwendig sind. Bei Verstoß gegen die Heimordnung können auch Schrankkontrollen ausschließlich im Beisein des Schrankbesitzers oder der Polizei durchgeführt werden.

### **3. Schülermitverwaltung**

Für die Anliegen der Heimbewohner gibt es eine Heimschülervertretung. Die Klassensprecher übernehmen in der Regel auch die Interessenvertretung in Heimangelegenheiten. Es finden regelmäßige Gespräche der Schülervertretung und der Heimleitung statt.

Mitwirkung der Heimschülervertretung:

- Festlegung und Durchführung zielgruppenorientierter pädagogischer Angebote
- Anhörung und Vorschlagsrecht im Beschwerdemanagement nach Partizipationskonzept
- Information
- Abgabe von Vorschlägen
- Teilnahme an Gesprächen, die Schüler betreffen (z. B. bei Problemen od. Sanktionen)
- Mitsprache bei der Freizeitgestaltung

#### **4. Partizipationskonzept (Beschwerdemanagement)**

- In jedem Wohnheim ist ein Briefkasten/Kummerkasten (Feedback) angebracht. Diese werden wöchentlich vom Personal des Landratsamtes geleert. Anschließend erfolgt die Weiterleitung an den Beauftragten des Beschwerdemanagements, Leiter/in des Kreisjugendamtes. So haben die Schüler/innen die Möglichkeit, sich auf direktem Wege an eine neutrale Stelle zu wenden. (Unterstützung, Beschwerden u.a.). Außerdem ist die Möglichkeit gegeben, bei internen Problemen Herrn Honold, als Beschwerdemanager hinzuzuziehen. Die Adresse von Herrn Honold ist im Wohnheim angebracht.
- In Vollversammlungen werden die Klassen über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt, sowie auf das Beschwerdemanagement hingewiesen.
- Das Partizipationskonzept vom 05.03.2014 ist Bestandteil der Heimordnung.

#### **5. Einrichtungen**

Den Heimbewohnern stehen Ein- oder Mehrbettzimmer, Sanitäreinrichtungen und Speisesaal zur Verfügung. In jedem der beiden Heime gibt es Gemeinschafts- und Fernsehräume sowie eine Teeküche.

#### **6. Kosten**

Das Blockschülerheim kann während der Blockphasen von Montag 15.30 Uhr bis Freitag 8.00 Uhr zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten von Auszubildenden und Umschülern bewohnt werden. An den Wochenenden, Feiertagen, sonstigen unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien ist das Heim geschlossen.

Die Schüler/innen erhalten Dienstag, Mittwoch und Donnerstag je drei Mahlzeiten. Am Montag erhalten die Schüler/innen Abendessen, am Freitag Frühstück.

Für Auszubildende ist das Wohnen frei. Für die Verpflegung ist ein täglicher Essensbeitrag zu erbringen, dessen Höhe sich nach § 8 Abs. 5 AVBaySchFG richtet. Derzeit sind folgende Beiträge zu leisten: für ein Frühstück 1,10 €, für ein Mittag- und ein Abendessen je 2,00 €, insgesamt 5,10 € pro vollen Tag.

Der Essensbeitrag wird vom Bankkonto des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten abgebucht. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu erteilen.

Umschüler/innen haben den vom Kreistag festgelegten Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten. Während der einzelnen Unterrichtsblöcke ist dieser Tagessatz auch für Wochenenden zu zahlen.

Rückerstattung für den Eigenanteil an Verpflegung wird in der Regel nur für ganze Kalenderwochen geleistet.

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigt oder übernachtet aus privaten Gründen nicht im Wohnheim erfolgt keine Rückerstattung des Eigenanteils an Verpflegung. Grund: der Wohnheimplatz wird jedem Schüler nach der Anmeldung in vollem Umfang vorgehalten.

Verschiebt ein Schüler/eine Schülerin aus privaten oder beruflichen Gründen (z. B. Urlaub oder Montage) einen Block, so hat er/sie keinen Anspruch darauf, im Wohnheim untergebracht zu werden, wenn die Plätze nicht ausreichen. Die Mehrkosten für die Unterbringung in einem Hotel oder einer Pension sind vom Schüler/von der Schülerin bzw. dessen Betrieb zu tragen.

## **7. Einzug / Auszug**

### **7.1. Erster Tag im Wohnheim**

Am ersten Tag im Wohnheim wird eine Klassenversammlung abgehalten, bei der mündliche Erläuterungen zur Heimordnung gegeben werden. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist verpflichtend.

### **7.2 Einzug**

Die Heimbewohner übernehmen am Montag nach Schulschluss vom Heimpersonal das Zimmer und erhalten gegen eine Kautions von 10,- € einen Schlüssel für das Zimmer und den Schrank.

Das zugewiesene Zimmer darf nur mit Erlaubnis gewechselt werden. Nach Bezug des Zimmers ist ein Zimmerprotokoll auszufüllen. Unmittelbar nach der Anreise hat sich jeder Schüler von der vollständigen und intakten Einrichtung seines Zimmers zu überzeugen. Evtl. Schäden sind sofort zu melden.

Bettwäsche und Handtücher sind von den Schülern/Schülerinnen selbst mitzubringen. Es besteht die Möglichkeit, Bettwäsche gegen eine Gebühr von 5,- € auszuleihen. Die Betten sind vollständig zu beziehen, Schlafsäcke sind nicht erlaubt.

Bei verspäteter Anreise oder Erkrankung sind Schule und Wohnheim von den Schülern/Schülerinnen zu verständigen. Die Anreise hat bis spätestens 22.30 Uhr zu erfolgen.

### **7.3 Auszug**

Die Schüler/innen checken am Freitag bis 7.45 Uhr aus. Am Freitag ist der Schlüssel abzugeben. Während der Blockphase können die Schüler/innen über das Wochenende persönliche Gegenstände in ihrem Zimmer lassen. Am letzten Freitag des Blocks muss das Bett abgezogen und geliehene Bettwäsche zurückgegeben werden.

Evtl. Beschädigungen sind zu melden.

Reist ein Schüler/eine Schülerin vorzeitig ab, so ist dies vorher dem Heimpersonal mitzuteilen.

## **8. Zeitliche Regelungen**

### **8.1 Mahlzeiten / Essenszeiten**

Frühstück: 07.00 - 07.30 Uhr

Mittagessen: 12.00 - 12.30 Uhr

Abendessen: 17.00 - 17.30 Uhr

Die Mahlzeiten dürfen nur im Speisesaal eingenommen werden. Das Mitnehmen von Geschirr und Speisen aus dem Speisesaal ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Mahlzeit ist das Geschirr zurückzubringen, der Tisch zu reinigen und der Stuhl ordentlich hinzustellen. Ordentliche Tischmanieren werden im Interesse eines geordneten Zusammenlebens vorausgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen bestimmte Speisen oder Bestandteile nicht verzehren, werden spezielle Gerichte zubereitet.

Nicht verzehrte Speisen werden nicht ersetzt. Essensmarken sind nicht auf andere Personen übertragbar und dürfen an Unberechtigte nicht weitergegeben werden.

## **8.2 Ausgang**

Ausgang ist unter 16-Jährigen bis 22.00 Uhr gestattet. Bis 22.30 Uhr haben alle Schüler/innen im Wohnheim zurück zu sein. Verlassen Schüler/innen das Wohnheim, haben sie sich beim Heimpersonal abzumelden.

Beurlaubungen über Nacht sind vorher anzuzeigen und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **8.3 Nachtruhe**

Ab 22.00 Uhr muss im Außenbereich des Wohnheims Ruhe sein. Ab 22.30 Uhr ist im Wohnheim Nachtruhe. Besucher/innen müssen das Heim verlassen. Duschen nach 22.30 Uhr, sowie der Aufenthalt in anderen Zimmern ist nicht mehr gestattet.

## **9. Ordnung und Sauberkeit**

Der sorgfältige Umgang mit den Heimeinrichtungen ist Verpflichtung für jeden Heimbewohner. Auf Ordnung und Sauberkeit im und um das Wohnheim ist zu achten. Spucken auf den Boden ist vor dem Wohnheim und auf dem Weg zur Schule zu unterlassen, ebenso das Wegwerfen von Gegenständen.

Zimmer und Sanitärräume sind am Morgen gründlich zu lüften und aufzuräumen. Das Bett ist zu machen. Bei Verlassen des Zimmers sind Licht und elektrische Geräte auszuschalten und die Fenster zu schließen. Grundsätzlich muss der Heizkörper abgedreht werden, wenn das Fenster geöffnet wird. Das Heimpersonal kontrolliert die Zimmer täglich auf Ordnung und Sauberkeit.

Am Donnerstagabend muss das Zimmer gereinigt werden, am letzten Blocktag auch der Schrank und das Bett. Wertstoffe werden getrennt und in die dafür vorgesehenen Müllcontainer sortiert.

Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand des Zimmers nach Abreise werden dem Schüler/der Schülerin die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

## **10. Sicherheit und Brandschutz**

Es gilt jederzeit die Brandschutzordnung.

Offenes Licht (Kerzen, Räucherstäbchen, Duftlampen etc.) ist in den Zimmern nicht erlaubt, ebenso das Mitbringen von gefährlichen und leicht entzündlichen Materialien.

Alle Schüler sind verpflichtet, sich über die Lage der Feuerlöscher, Fluchtwege und das Brandschutzverhalten zu informieren. In jedem Zimmer ist ein Fluchtplan aufgehängt. Bei missbräuchlichem Umgang mit Fluchttüren, Feuerlöschern und Feuermeldern erfolgen Sanktionen. Die Teilnahme an Brandschutzübungen ist für die Schüler/innen verpflichtend.

## **11. Energie**

Mit Energie (Licht, Warmwasser, Heizung etc.) ist sparsam umzugehen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Heizung beim Öffnen der Fenster abgedreht wird. Beim Verlassen des Zimmers sind alle Lichter und elektrischen Geräte auszuschalten.

Am Freitag muss zusätzlich der Stecker der elektrischen Geräte aus der Steckdose gezogen werden.

## **12. Rauchen / Alkohol / Drogen / Waffen**

### **12.1 Rauchen**

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Aushang). Das Rauchen ist demnach unter 18-Jährigen generell untersagt.

Das Rauchen, auch von E-Zigaretten, ist im gesamten Haus verboten. Volljährigen stehen Bereiche im Freien dafür zur Verfügung. Auf dem Schulgelände, wozu auch der Eingangsbereich des Heimes in der Ansbacher Straße 34 zählt, herrscht striktes Rauchverbot. Das Mitbringen und/oder Rauchen von Wasserpfeifen ist ebenfalls nicht erlaubt.

### **12.2 Alkohol**

Der Genuss von Alkohol ist unter 16-Jährigen lt. Jugendschutzgesetz nicht genehmigt. Höherprozentiger Alkohol ist allen Auszubildenden grundsätzlich, auch außerhalb der Wohnheime, verboten. Das Trinken von Bier in geringer Menge, d. h. ein bis zwei Bier ist nur außerhalb des Wohnheimes und des Wohnheimgeländes sowie der Flächen des Landratsamtes erlaubt.

Es ist untersagt, Alkohol mit in das Wohnheim zu bringen oder im Auto zu lagern. Das Trinken von Alkohol in der Mittagspause und im Speisesaal ist nicht zulässig.

Alkoholmissbrauch während der Blockzeiten ist in und außerhalb des Wohnheims strengstens verboten. Bei Verdacht können Alkoholkontrollen durchgeführt werden.

Alkoholmissbrauch führt zu Sanktionen bis zum sofortigen Ausschluss aus dem Wohnheim.

### **12.3 Drogen**

Beschaffung, Besitz, Konsum oder Weitergabe von illegalen Rauschmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz sind im Wohnheim und außerhalb verboten. Konsum oder Weitergabe von Drogen führen in jedem Fall zur polizeilichen Anzeige und zum sofortigen Ausschluss aus dem Wohnheim.

Bei Verdacht auf Drogenkonsum kann ein Drogentest durchgeführt werden.

Der Konsum, Besitz und/oder Handel von Cannabisprodukten ist auf dem Gelände der Wohnheime und in den Häusern selbst verboten.

Verstöße dagegen führen zu Sanktionen bis zum Ausschluss aus dem Wohnheim

### **12.4 Waffen**

Das Mitbringen von Waffen (auch Attrappen) und Munition jedweder Art ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Wohnheim.

## **13. Schäden**

Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, sind vom Heimbewohner (bei Minderjährigen dessen Eltern) zu ersetzen.

Für verlorene Schlüssel muss Schadensersatz geleistet werden. Gegebenfalls kann der Austausch der Schließanlage erforderlich sein. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (mit Schlüsselhaftpflicht) wird empfohlen.

Bei nicht zuzuordnenden Beschädigungen im Zimmer haften die Zimmerbewohner zu gleichen Teilen. Bei nicht zuzuordnenden Beschädigungen am Gemeinschaftseigentum haften die Beteiligten gemeinschaftlich oder eine bestimmte Gruppe (z.B. Klassengemeinschaft).

Mutwillige Beschädigungen führen zu Sanktionen, bis hin zum Ausschluss aus dem Heim.

## **14. Erkrankungen**

Epileptiker, Allergiker, Diabetiker und anderweitig Erkrankte sind bei Anreise im Wohnheim meldepflichtig, um im Notfall die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Ggf. sind Notfallmedikamente abzugeben. Die Krankenkarte ist immer mitzubringen.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen wenden sich die Schüler/innen umgehend an das Heimpersonal.

Kann die Schule krankheitsbedingt nicht besucht werden, ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich bis 7.30 Uhr beim Heimpersonal zu melden. Es erfolgt dann eine Meldung an die Schule.

Ist abzusehen, dass eine Erkrankung länger als einen Tag dauert, ist die Heimreise anzutreten (Ansteckungsgefahr, mangelnde Pflegemöglichkeit, kein ausgebildetes Pflegepersonal). Die Erziehungsberechtigten/der/des volljährige Schülerin/s haben für eine ordnungsgemäße Rückkehr nach Hause zu sorgen. Dauert die Krankheit nur einen Tag, steht ein Krankenzimmer in der Berufsschule zur Verfügung. Der Aufenthalt im Wohnheim ist nicht erlaubt.

Ebenso bei Infektionskrankheiten ist der Aufenthalt im Wohnheim untersagt.

Hat sich ein Schüler/eine Schülerin am Wochenende verletzt oder es kündigt sich eine Krankheit an, soll der Schüler/die Schülerin am Heimatort einen entsprechenden Arzt aufsuchen und erst anreisen, wenn er/sie wieder gesund ist. Er/sie ist verpflichtet, das Wohnheim und die Schule umgehend zu informieren.

## **15. Lernen – Zusammenarbeit Schule / Heimpersonal**

Jeweils von Montag bis Donnerstag findet eine Lernzeit von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt. Während dieser Zeit ist jede/r Schüler/Schülerin in seinem/ihrem Zimmer, erledigt seine Hausaufgaben, wiederholt den Lernstoff und bereitet sich auf den nächsten Schultag vor. Während der Lernzeit muss im Internat Ruhe herrschen.

Auf Wunsch werden die Schüler/innen vom pädagogischen Personal beim Lernen unterstützt bzw. dazu angehalten.

Damit die Schüler/innen bei Bedarf unterstützt werden können, findet nach Zustimmung der Schüler/innen ein Austausch bzgl. schulischer Leistungen und Verhalten der Schüler/innen zwischen dem pädagogischen Personal des Wohnheims und den Lehrern der Berufsschule statt. Nachhilfe kann auch z. B. von Mentoren der Caritas in Absprache mit der Schule am Abend angeboten werden.

## **16. Freizeit**

Zur Freizeitgestaltung stehen den Heimbewohnern dafür vorgesehene Räume und Gegenstände kostenfrei zur Verfügung. Für ausgeliehene Gegenstände ist ein Pfand zu entrichten, welches nach unbeschädigter Rückgabe wieder der Schüler erhält.

## **17. Medien**

Für mitgebrachte Medientechnik übernimmt der Landkreis keine Haftung. Für die technische Sicherheit ist der Nutzer selbst verantwortlich und haftet entsprechend für eingetretene Schäden an Personen, Sachen und gegenüber Dritten.

Druckwerke, Computer- und Videospiele mit radikalem, rassistischem, gewalttätigem oder pornografischem Inhalt sind nicht erlaubt. Die FSK-Grenze bei allen Medien bis 16 Jahre ist einzuhalten.

Musik hören und Filme ansehen dürfen nur in Zimmerlautstärke geschehen.

## **18. Videos / Fotos**

Das Erstellen, Betrachten und Teilen von Videos und Fotos darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der abgebildeten Personen geschehen. Eine Veröffentlichung von Bildmaterial im Internet ohne Genehmigung, Betroffener ist strafbar, ebenso wie die Nutzung und Verbreitung rassistischer, gewaltverherrlichender und pornografischer Inhalte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass soziale Medien nicht zum Mobbing anderer Personen genutzt werden dürfen.

Es ist ebenso untersagt das Wohnheimpersonal in Film- Bild und Tonmaterial zu dokumentieren.

Bei Verstößen gegen die Grundsätze können sowohl strafrechtliche als auch interne Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden.

## **19. Besuch**

Besucher/innen des Wohnheims müssen sich beim Heimpersonal an- und abmelden. Der Besuch muss genehmigt sein, Besucher/innen dürfen sich nur in den Gemeinschaftsräumen aufhalten. Übernachtungen von Besuchern/innen sind nicht möglich.

## **20. Tiere**

Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art/Gattung ist nicht gestattet.

## **21. Wertsachen**

Ins Heim mitgebrachte Wertsachen sollten stets verschlossen aufbewahrt werden. Die Heimzimmer sind beim Verlassen abzuschließen. Für evtl. Diebstähle sowie bei Auszug zurückgelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **22. Parken**

Auf dem Gelände des Wohnheims - bzw. in dessen Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze. Eine Haftung bei evtl. Beschädigungen wird durch den Träger ausgeschlossen. Die Regeln der StVO sind einzuhalten.

## **23. Weisungsbefugnis / Sanktionen**

Das Heimpersonal, die Vertreter des Sachaufwandsträgers, die Schulleitung und Lehrkräfte sind den Heimschülern gegenüber weisungsbefugt.

In Problemsituationen erfolgt ein Austausch mit der Schule und dem Ausbildungsbetrieb, bei Minderjährigen auch mit den Eltern.

Sanktionen erfolgen auch, wenn gegen die Sittlichkeit verstoßen wird, bei sexueller Belästigung, Unterdrückung Schwächerer, von Minderheiten oder einzelnen Schülern, Selbst- und Fremdgefährdung sowie bei fahrlässigem Verhalten. Des Weiteren bei konstant negativer

Haltung, unverschämtem Verhalten, Rufschädigung, Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegenüber dem Heimpersonal und Mitschülern.

Sanktionen reichen von mündlichen und schriftlichen Ermahnungen bis zum dauerhaften Ausschluss aus dem Wohnheim.

Bei Heimausschluss muss sich der Schüler/die Schülerin selbst um eine ordentliche Unterkunft kümmern und sie selbst bezahlen. Das Übernachten im Auto oder wildes Campen ist auf dem Gelände des Landratsamtes nicht erlaubt. Der Aufenthalt in den Wohnheimen ist für die Dauer des Ausschlusses, außer zu Gesprächsterminen mit den Betreuern, untersagt.

Über verhängte Disziplinarmaßnahmen werden die Erziehungsberechtigten des/der Auszubildenden, die Schule und der Lehrbetrieb informiert.

## **24. Heimordnung**

Den Schülern/innen wird zu Beginn der Ausbildung eine Heimordnung ausgehändigt, deren Empfang vom Schüler/von der Schülerin und den Erziehungsberechtigten per Unterschrift zu bestätigen ist; ebenso erhalten die Lehrbetriebe, die Obermeister, die Handwerkskammer, die Landkreisverwaltung und die Regierung von Mittelfranken ein Exemplar der Heimordnung.

Diese Heimordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die bisherige ab.

Neustadt a. d. Aisch, 07.03.2025

Christian von Dobschütz  
Landrat

Sebastian Schwarz  
Heimleiter

Bettina Scheckel, OStDin  
Schulleiterin

## TAGESABLAUF

Zeit	
6.45	Aufstehen
7.00 - 7.30	Frühstück *
7.45	Das Heim wird versperrt.
7.55	Unterrichtsbeginn
12.00 – 12.30	Mittagessen *
13.00	Unterrichtsbeginn
17.00 - 17.30	Abendessen *
22.30	Späteste Rückkehr ins Heim - das Heim wird abgeschlossen - Nachtruhe

\* Kurzfristige Änderungen bezüglich der Essenszeiten werden vom Personal bekannt gegeben und per Aushang zugänglich gemacht